

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main
– nichtamtliche Lesefassung

Ausfertigungsdatum: 03.08.1982

Zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2026.

§ 1
Magistratsverfassung

- (1) Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und neun Stadträten.
- (2) Die Stellen des Bürgermeisters und eines Stadtrates sind hauptamtlich.

§ 2
Stadtverordnetenvorsteher
Ältestenrat

- (1) Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sind 3 Stellvertreter/innen zu wählen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in als Vorsitzende/n gehören dem Ältestenrat zehn weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an.

§ 2a
Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 45 festgelegt.

§ 2b
Aufnahmen von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zum Zwecke der Veröffentlichung

- (1) Den Medien ist es erlaubt, in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung anzufertigen. Dies umfasst auch die Live-Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen. Ist eine solche Aufnahme beabsichtigt, soll dies bis spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher erklärt werden.

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main – nichtamtliche Lesefassung

- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist befugt, die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite (www.ruesselsheim.de) in Bild und Ton live zu übertragen. Sie kann die Sitzungen zudem in Bild und Ton aufzeichnen und die Aufnahmen auf der Internetseite (www.ruesselsheim.de) zum Abruf bereithalten. Näheres ist in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zu regeln.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher oder die jeweilige Vertretung weist zu Beginn der Sitzung darauf hin, dass Aufnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgen sollen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, redeberechtigte Mitglieder der Beiräte sowie die Mitglieder des Magistrats können gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher der Aufnahme ihrer Person allgemein oder für die jeweilige Sitzung widersprechen. Für die jeweilige Sitzung soll der Widerspruch im Anschluss auf den Hinweis nach Satz 1 erfolgen. Soll der Widerspruch allgemein gelten, hat er außerhalb der Sitzungen in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Ein rückwirkender Widerspruch bezüglich bereits erfolgter Aufnahmen ist unzulässig und steht einer Veröffentlichung der Aufnahmen nicht entgegen.
- (4) Aufnahmen von Beschäftigten der Stadt Rüsselsheim am Main oder von Besucherinnen oder Besuchern der Sitzung dürfen nur mit deren vorheriger Einwilligung erfolgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Bürgerversammlungen jedoch nicht für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und der städtischen Beiräte.

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main – nichtamtliche Lesefassung

§ 3 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss
 - b) den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
 - c) den Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss
 - d) den Kultur-, Schul- und Sportausschuss
- (2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt die Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach der Hess. Gemeindeordnung von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

§ 4 Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) In den Stadtteilen Königstädten und Bauschheim wird jeweils ein Ortsbezirk mit je einem Ortsbeirat gebildet.
- (2) Die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt für Königstädten neun, für Bauschheim neun Mitglieder.

§ 4a Ausländerbeirat

- (1) Gemäß §§ 84 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 20. Mai 1992 wird ein Ausländerbeirat gebildet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 21 Mitgliedern.
- (3) Eine Briefwahl findet statt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gem. § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main – nichtamtliche Lesefassung

- a) Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 290.000,00 €,
Ankauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 290.000,00 €,
die Geltendmachung des Vorkaufsrechts in unbeschränkter Höhe;
bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbauvertrag zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend,
- b) Bewilligung von Darlehen nach von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Richtlinien.

§ 6 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürger, die als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Stadtverordnete:	Stadtälteste,
Stadträte:	Ehrenstadträte.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rüsselsheim am Main erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite „www.ruesselsheim.de/rathaus/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Die Internetseite „www.ruesselsheim.de/rathaus/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen“ wird ausschließlich in Verantwortung der Stadt Rüsselsheim am Main betrieben. Die Stadt darf sich zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Die Internetseite ist barrierefrei zu gestalten und es ist ein hohes Maß an Benutzerfreundlichkeit zu gewährleisten. Ebenso zu gewährleisten ist, dass die Internetseite kostenfrei gelesen und ausgedruckt werden kann.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main – nichtamtliche Lesefassung

- (4) Satzungen und Verordnungen, die nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Geltung unter der dort angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Dies gilt sowohl für die ursprüngliche Fassung der Norm, als auch etwaige Änderungsnormen und eine konsolidierte Lesefassung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.
- (5) Jede Person hat das Recht, nach Absatz 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist auf der Internetseite „www.ruesselsheim.de/rathaus/ortsrecht/oeffentliche-bekanntmachungen“ aufmerksam zu machen.
- (6) Bekanntmachungen nach § 3 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), erfolgen abweichend von Absatz 1 durch Abdruck in den Tageszeitungen „Main-Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (7) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 67 Absatz 3 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), erfolgen abweichend von Absatz 1 durch Abdruck in den Tageszeitungen „Main-Spitze“ und „Rüsselsheimer Echo“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint:
 1. Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung sind nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten.
 2. Die Veröffentlichung des Gemeindevorstands oder des Gemeindevorstandes sind an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden auszuhängen.
 3. Personenbezogene Daten in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 und § 48 KWG sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis, in öffentlichen Bekanntmachungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 KWG, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 2 KWG, spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlzeit zu löschen.

Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main
– nichtamtliche Lesefassung

- (8) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgesehen ist und die Rechtsvorschrift keine abweichenden Bestimmungen enthält, erfolgt die Auslegung, indem die auszulegenden Dokumente während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rüsselsheim am Main, Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main, öffentlich zu jedermanns Einsicht bereitgestellt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage, soweit nicht im Einzelfall durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen. Dient die Auslegung der öffentlichen Bekanntmachung, ist diese mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 8
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Rüsselsheim tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.